

# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 18. —

---

(No. 1380.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 24ten Juli 1832., wonach die Bestimmungen des §. 2. des Gesetzes vom 23ten März 1828., wegen der, in dem zum vormaligen Großherzogthume Berg gehörig gewesenen Landestheile, vor Einführung der französischen Gesetze bestandenen Fideikomnisse, auch auf Erbtheilungen angewandt werden sollen.

**Auf** den Bericht des Staatsministeriums vom 10ten d. M. will Ich hierdurch zur Deklaration des Gesetzes wegen der Fideikomnisse im ehemaligen Großherzogthume Berg, vom 23ten März 1828., ausdrücklich bestimmen, daß zu denjenigen Dispositionen über die Fideikomnisse, die seit Einführung des französischen Civilgesetzbuchs bis zur Bekanntmachung des Gesetzes vom 23ten März 1828. getroffen und nach §. 2. desselben auf den Grund der Fideikomniß-Eigenschaft weder anzufechten, noch einen Entschädigungs-Anspruch zu begründen geeignet sind, auch Erbtheilungen gehören, durch welche sich die Erben eines Fideikomniß-Besizers, es sey vermöge der Intestat-Erbfolge oder einer letztwilligen Verfügung, in den Besitz des bisherigen Fideikomnisses, als eines freien der Fideikomniß-Eigenschaft nicht weiter unterworfenen Vermögens, gesetzt haben, so daß die Bestimmungen des §. 2. auch auf dergleichen Erbtheilungen angewendet werden sollen. Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24ten Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---